

235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 9. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungskreises nach Abs. 2 durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden als „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ bezeichnet.

(2) Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates umfaßt:

1. a) alle Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
- b) alle Betriebe von Eisenbahnunternehmen, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- oder forstwirtschaftliche Betriebe handelt;
- c) bei Schlaf- oder Speisewagenunternehmen alle Tätigkeiten, die bei oder in Zügen durchgeführt werden, und bei sonstigen Unternehmen alle Tätigkeiten, die in Zügen durchgeführt werden.
2. a) die Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetriebe, ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, und alle Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden;
- b) alle Betriebe, auch wenn sie nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie geführt werden, sich jedoch in deren Gebäuden oder auf deren Grundstücken befinden und ausschließlich für ihre oder ihrer Bediensteten Zwecke tätig sind.
3. die Radio Austria AG und die von dieser unterhaltenen Neben- und Hilfsbetriebe.

4. bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt), ausgenommen Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Sport- oder Vergnügungszwecken dienen,

- a) alle zivilen Schiffe und Fähren unter österreichischer Flagge und alle zivilen Anlagen und Geräte, die Zwecken der Schifffahrt dienen und
- b) alle Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern sowie alle Schifffahrtsunternehmen, ausgenommen jene Betriebe und jene Teile von Betrieben, die nicht in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schifffahrtsanlagen betrieben werden oder angesiedelt sind.

5. bei der Luftfahrt

- a) alle zivilen Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit,
- b) alle Zivilflugplatz-Betriebe im Sinne des Luftfahrtgesetzes,
- c) alle Luftverkehrsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen, soweit sich diese Betriebe oder Teile dieser Betriebe auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden und
- d) alle Unternehmen, soweit sich Betriebe oder Teile von Betrieben auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden und Tätigkeiten ausüben, die der Betankung, Wartung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen dienen.

(3) Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die in Betrieben oder Unternehmen nach Abs. 2 im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Zu einem Betrieb nach Abs. 2 gehören auch alle außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

§ 2. Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 3. (1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde. Es hat im Rahmen seines Wirkungskreises durch geeignete Maßnahmen zu sorgen, daß ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer;
2. die Verwendung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der Nachtruhe (Nachtarbeit), der Ruhezeiten und den Urlaub;
3. die Verwendung von Jugendlichen, Behinderten und weiblichen Arbeitnehmern, vor allem auch von werdenden Müttern und von Müttern nach der Niederkunft;
4. die Ausbildung und den Schutz der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer;
5. die Lohnzahlung, Mindestlohntarife, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen).

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu überwachen und zu unterstützen. Dies besonders in allen Angelegenheiten, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer betreffen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Arbeitnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, der Ergonomie und der Unfallverhütung im Betrieb zu belehren. Wenn es die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in einem Betrieb erfordert, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat verlangen, daß es zu Sitzungen der Sicherheitsausschüsse oder des Zentralen Sicherheitsausschusses nach § 23 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geladen wird.

(3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betrieb zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit den Organen der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung Bedacht zu nehmen.

(4) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf ständige

Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

(5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungskreises auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten und nötigenfalls hierfür erforderliche Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu unterstützen. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat obliegt die Bewilligung von Ausnahmen von bestehenden Arbeitszeitvorschriften, soweit diese nicht durch Bundesgesetze geregelt sind.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein ärztlicher Dienst (Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt) einzurichten. Der Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt ist Verkehrs-Arbeitsinspektor im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit in anderen Gesetzen nicht anderes angeordnet wird, mit Aufgaben, die mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in keinem Zusammenhang stehen, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen und Betrieben

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsstätten, Betriebsräume, Arbeitsstellen und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie die vom Arbeitgeber beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrts-einrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen, unbeschadet, ob zum Zeitpunkt der Besichtigung Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

(2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis zu geben und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstausschweis auszuweisen.

(3) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten hat zu unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

(4) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Amtshandlung zu

begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.

(5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben bei Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

(6) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung oder deren Stellvertreter in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang den Besichtigungen beizuziehen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind jedoch berechtigt, Besichtigungen auch dann durchzuführen, wenn die genannten Personen daran nicht teilnehmen.

Vernehmung von Personen und Einsicht in Unterlagen

§ 6. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über alle Umstände zu vernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, bzw. darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

(2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen, die sich auf die Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie auf die im § 5 Abs. 1 angeführten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitnehmerverzeichnisse, der Arbeitszeitordnungen, der Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen), der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Ausbildungsordnungen und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie auch der Unterlagen über Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren und hinsichtlich aller Verzeichnisse und Vormerke, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu führen sind. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, Abschriften dieser Unterlagen oder Auszüge aus denselben anzufertigen oder solche bzw. Ablichtungen anzufordern.

Durchführung von Untersuchungen

§ 7. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder auswärtiger Arbeitsstellen.

(2) Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Arbeitnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Arbeitnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, von Erzeugern und Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen bei Arbeitsvorgängen verwendeten oder angewendeten Stoffen Auskünfte über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Die Erzeuger und Vertreter sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die verlangten Auskünfte zu geben.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift, die dem Schutz der Arbeitnehmer dient, fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich einen den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls diese Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Schriftliche Verfügungen oder Anzeigen sind in Abschrift der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu übermitteln.

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens bzw. vor Fällung des Erkenntnisses dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde. In solchen Fällen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt,

Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Dieses oberste Organ bzw. die Aufsichtsbehörde hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 9. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und ehestens abzuschließen.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat anstelle der zuständigen Behörde die erforderliche Verfügung mit der gleichen Wirkung zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Wurde diese Verfügung vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat mündlich getroffen, so ist vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu übersenden. Der Bescheid ist ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen; je eine Ausfertigung desselben ist der zuständigen Behörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diese Verfügung ist als einstweilige Verfügung sofort vollstreckbar.

(4) Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen einen Bescheid, der nach Abs. 3 erlassen worden ist, und der Instanzenzug richten sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären, wenn der Bescheid von der zuständigen Behörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuziehung von Sachverständigen

§ 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Arbeitsverfahren oder durch ein Betriebsmittel gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den erforderlichen Untersuchungen

besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörde berechtigt, die Sachverständigen vorweg beizuziehen.

Anhörung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, am Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Die notwendigen Unterlagen sind dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat möglichst zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zu übermitteln. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das spätestens eine Woche nach dem Verhandlungstag gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakte abzugeben.

(2) Wird dem Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

(3) Für die Kosten, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch die Teilnahme am Ermittlungsverfahren infolge Dienstverrichtungen außerhalb des Amtes erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG einzuheben.

Berufung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 12. (1) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörde erster und zweiter Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides keine Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

(2) Gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berechtigt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verfahrenssonderbestimmungen

§ 13. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

Rechtshilfe

§ 14. (1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vor allem die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug zu beantworten.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.

(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Reeder von Seeschiffen sind verpflichtet, alle schweren oder tödlichen Arbeitsunfälle auf Schiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Arbeitsunfällen größeren Ausmaßes, die sich in seinem Wirkungsbereich ereignet haben, unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Betriebsbesichtigungen anregen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren, Arbeitsstoffe und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Behördenzuständigkeit

§ 20. Zuständige Behörde ist bei Betrieben der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt die nach den für diese Betriebe geltenden Rechtsvorschriften in Betracht kommende Behörde; in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde. Wird jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde eine Bewilligung erteilt, so ist die zuständige Behörde der Landeshauptmann.

Hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung hat die Befugnisse der zuständigen Behörde der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auszuüben.

Strafbestimmungen

§ 21. (1) Wer die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 15 000 S zu bestrafen.

(2) Wer der Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf

Verlangen Auskunft nach dieser Bestimmung zu geben, nicht entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 15 000 S zu bestrafen.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Verhalten vom Organ einer Gebietskörperschaft gesetzt wurde. In solchen Fällen gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.

§ 22. Ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, ist nach den strafrechtlichen Bestimmungen zu verurteilen.

Außerkräftreten von Vorschriften

§ 23. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174 und vom 8. November 1984, BGBl. Nr. 449, außer Kraft.

Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 14 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

VORBLATT**Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, Novellierung****Problem:**

Novellierung des seit über 30 Jahren praktisch unverändert in Geltung stehenden Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes. Berücksichtigung der sich aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 ergebenden Neuerungen auf diesem Sektor und exaktere Abgrenzung der Arbeitnehmerschutzbereiche, vor allem, wenn Eisenbahn-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen neben Verkehrsaufgaben auch gewerbliche Tätigkeiten entfalten.

Ziel:

Weitere Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Verkehrsunternehmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Neufassung dieses Gesetzes ist personal- und sachkostenneutral. Infolge des Überganges von Verhandlungs- zu Amtshandlungskosten ist eine geringfügige Mehreinnahme bei den Kommissionsgebühren zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Abschnitt L Z 8 des Bundesministerien-gesetzes 1986 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 ressortieren die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das derzeit in Geltung stehende Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952 ersetzt werden. Dieses Bundesgesetz wurde 1952 in enger Anlehnung an das damals noch in Geltung stehende Arbeitsinspektionsgesetz 1947 erlassen. Seither wurde es viermal novelliert, wobei aber nur der zweiten Novelle (BGBl. Nr. 80/1957) sachlich größere Bedeutung zukommt. Anlaß bot damals die terminologische Anpassung an das Eisenbahngesetz 1957, wobei gleichzeitig eine Kostenverrechnung ermöglicht, die Rechtshilfeverpflichtung ausgebaut und die Verschwiegenheitspflicht der Verkehrs-Arbeitsinspektoren statuiert wurde. Vorbild hierzu bot das zu diesem Zeitpunkt nach fünfmaliger Novellierung neu kundgemachte Arbeitsinspektionsgesetz 1956. Seit diesem Zeitpunkt blieb das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz materiell praktisch unverändert.

Inzwischen wurde das Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 erlassen, mit dem für den Arbeitnehmerschutz in Österreich eine neue Rechtsbasis geschaffen worden ist. Dementsprechend wurde das Arbeitsinspektionsgesetz 1956 durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 ersetzt, wobei insbesondere die neugeschaffene Rechtslage berücksichtigt wurde. Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz ist dieser Entwicklung bisher nicht gefolgt. In den vergangenen 33 Jahren haben sich jedoch verschiedene Umstände nunmehr soweit geändert, daß eine Anpassung dieses Gesetzes im Interesse des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben geboten erscheint. Nicht nur die Anzahl der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe ist in diesem Zeitraum größer geworden (Seilbahnen, Luftfahrt, U-Bahnen, Anschlußbahnen), auch die Betriebe selbst haben durch Übernahme zusätzlicher Agenden oft weitgehende strukturelle Veränderungen erfahren.

Dabei haben sich im Schnittpunkt der Aufsichtskompetenzen zwischen Arbeitsinspektion und Verkehrs-Arbeitsinspektion Unklarheiten und zum Teil Freiräume gebildet.

Eine exaktere Abgrenzung zum Wirkungskreis der Arbeitsinspektion zu schaffen und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes, wie er durch das Arbeitnehmerschutzgesetz 1972 mit den darauf fußenden Verordnungen nunmehr statuiert wird, anzupassen, ist das wesentlichste Anliegen dieses Entwurfes. Durch eine — soweit es die spezifischen Eigenarten des Verkehrsbereiches sowie die typischen Organisationsformen der Verkehrsbetriebe zulassen — Angleichung an die Textierung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 soll gleichzeitig dazu beigetragen werden, daß die Arbeitnehmer bei ihren beruflichen Tätigkeiten in allen Bereichen in möglichst gleicher Weise und in gleichem Ausmaß des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes teilhaft werden.

Die Neufassung dieses Gesetzes hat gegenüber dem bisherigen Zustand keine finanziellen Auswirkungen. Als Alternativlösung wäre lediglich die Beibehaltung des derzeit in Geltung stehenden und sowohl formal als auch inhaltlich nicht mehr voll den Erfordernissen entsprechenden Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes gegenüberzustellen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Textfassung wurde in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 (ArbIG 1974) gewählt.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b:

Durch die Neufassung soll die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates exakter definiert werden. Gewisse Probleme gibt es bei Anschlußbahnen, die zwar gemäß § 7 Eisenbahngesetz Eisenbahnen sind, deren Arbeitnehmer aber insbesondere bei kleineren Anlagen, einerseits im Rahmen des Eisenbahnbetriebes, andererseits im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit beschäftigt werden.

Zur Beschäftigung im Rahmen des Eisenbahnbetriebes gehören unter anderem: Bewegen des Eisenbahnfahrzeuges, Kuppeln, Sicherung stillstehender Fahrzeuge, Bedienen von Weichen usw. sowie das Erhalten der Eisenbahnanlagen. Zur sonstigen beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmer gehören

235 der Beilagen

9

unter anderem: Entladen und Reinigen von Güterwagen und die Erhaltung und Erneuerung von Anlagen im Gleisbereich, die jedoch keine Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes sind und für die von der Eisenbahnbehörde lediglich eine Bewilligung nach § 38 des Eisenbahngesetzes erteilt worden ist.

Bei Seilbahnen, die gemäß § 6 des Eisenbahngesetzes Eisenbahnen sind, besorgen die Arbeitnehmer ebenfalls vielfach Tätigkeiten, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder Verkehr der Seilbahn dienen, zB Lawinsensprengen, Fahrten mit Überschneefahrzeugen, Pistenpflege, Schneeerzeugung u. dgl., diese Tätigkeiten sind aber auch nicht Gegenstand eines Gewerbes, wodurch sie nicht der Allgemeinen Arbeitsinspektion unterliegen. Es erscheint daher erforderlich, die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes dieser Arbeitnehmer auch bei diesen Tätigkeiten durch das für diesen Arbeitnehmerkreis zuständige Verkehrs-Arbeitsinspektorat besorgen zu lassen.

Der Text der Z 1 lit. b kann im Sinn einer möglichst einheitlichen Terminologie auf „Betriebe“ abgestellt werden, da die Anführung der „Hilfseinrichtungen“ in der bisherigen Fassung entbehrlich ist, weil kein Zweifel daran bestehen kann, daß der gesetzliche Arbeitnehmerschutz bei einem Betrieb nach § 18 Abs. 5 Eisenbahngesetz (Selbstbedienungsrecht der Eisenbahn) dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat obliegt. Die Frage, ob ein solcher Betrieb für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn „erforderlich“ ist, soll aber nicht vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat geklärt werden müssen. Sollte ein solcher Betrieb nach Funktion oder Umfang das nach § 18 Abs. 5 Eisenbahngesetz eingeräumte Recht überschreiten, müßte er als Gewerbebetrieb geführt werden, womit automatisch die Zuständigkeit der allgemeinen Arbeitsinspektion gegeben wäre.

Zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c:

Die Anführung sonstiger Unternehmen ist im Hinblick auf die angelaufenen kundendienstlichen Aktivitäten der Bahn, wie rollende Landstraße, Huckepackverkehr, Kinowagen u. dgl. erforderlich.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2:

Die Trennung der Postbediensteten in solche, die der Privatwirtschaftsverwaltung, und jene, die der Hoheitsverwaltung zuzurechnen sind, hat immer Schwierigkeiten bereitet. Angesichts der räumlichen Verflechtung dieser Gruppen und des im Verhältnis zum übrigen Postpersonal quantitativ unbedeutenden Anteils der nur in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten erscheint eine Unterteilung in Bedienstete, die dem Arbeitnehmerschutzgesetz und damit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, und solche, die dem Bundesbediensteten-Schutzge-

setz und damit dem Arbeitsinspektorat unterfallen, nicht gerechtfertigt. Ebenso ist eine besondere Erwähnung der Neben- und Hilfsbetriebe nicht zweckmäßig, da die gesamte Post- und Telegraphenverwaltung vom Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz erfaßt werden soll.

Durch die Fassung des lit. b sollen auch Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen der Post- und Fernmeldebediensteten erfaßt werden, auch wenn diese nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung selbst betrieben werden.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Die Bediensteten der Radio Austria AG wurden seit jeher von der Verkehrs-Arbeitsinspektion betreut. Die ausdrückliche Anführung entspricht daher dem herrschenden Verwaltungsbrauch.

Zu § 1 Abs. 2 Z 4:

Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen, sollen von vornherein vom Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion ausgenommen und damit klar der Arbeitsinspektion im gewerblichen Bereich zugeordnet sein. Die Einschränkung auf Schiffe unter österreichischer Flagge und auf den zivilen Bereich dient ebenfalls einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten.

Die Einbeziehung der Schifffahrtsunternehmen und Lehranstalten erscheint angesichts der in Österreich üblichen geringen Betriebsgröße solcher Unternehmen geboten. Die bisherige Trennung nach Einrichtungen und Anlagen, die mit dem Wasser in unmittelbarem Zusammenhang stehen („überwiegend der Schifffahrt dienen“) und an Land befindlichen Einrichtungen oder Anlagen bzw. nach Arbeiten, die von Schifffahrtsunternehmen in eigener Regie, aber nicht in Werften durchgeführt werden, und Arbeiten, für die dies nicht gilt, war unklar und hat die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion beeinträchtigt. Die Abgrenzung nach örtlichen Gesichtspunkten erfaßt nunmehr betriebliche Einheiten und ermöglicht eine rationelle Inspektionsabwicklung.

Zu § 1 Abs. 2 Z 5:

Die Einschränkung auf zivile Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit dient der Klarstellung.

Durch die Beschränkung der „der Luftfahrt dienenden Betriebe“ auf jene Betriebe von Luftverkehrsunternehmen, Zivillflugplätzen und Zivilluftfahrerschulen, die sich im Bereich von Zivillflugplätzen befinden, sollen Zweifel über die Frage, welche Betriebe „der Luftfahrt dienen“, beseitigt werden. Es ist der Effizienz des Arbeitnehmerschutzes sicher abträglich, wenn ein und dieselben Bediensteten eines der Luftfahrt dienenden Betriebes nur

hinsichtlich „jener Tätigkeiten, bei denen sie den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren ausgesetzt sind“ in die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates fallen würden. Im Hinblick auf die nun vorgesehene taxative Aufzählung der Betriebe und die örtliche Abgrenzung können nunmehr alle Tätigkeiten in diesen Betrieben oder Betriebsteilen erfaßt werden, wodurch eine klare Abgrenzung ermöglicht wird. Der zweite Halbsatz in lit. b der geltenden Fassung kann entfallen.

In lit. c soll ebenfalls eine klare Abgrenzung jener Betriebe erreicht werden, die „der Luftfahrt dienen“. Eine örtliche Beschränkung auf das Areal der Zivilflugplätze ist auch hier der tätigkeitsbezogenen Abgrenzung nach Arbeiten, die „in eigener Regie“ ausgeführt werden, vorzuziehen.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Aufnahme der Definition in Anlehnung an das ArbIG 1974 dient der Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten.

Zu § 2:

Die Streichung des bisherigen Abs. 1 ist im Hinblick auf die Neufassung des § 1 Abs. 2 Z 2, wonach bei der Post nicht mehr nach Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung unterschieden wird, erforderlich.

Zu § 3 Abs. 1:

Damit soll die Behördenfunktion des Verkehrs-Arbeitsinspektorates klargestellt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Verkehrs-Arbeitsinspektoren entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung wurde im Sinn der Ausführungen des § 2 Abs. 2 ArbIG 1974 ergänzt. Gemäß dem bisher geltenden Recht wurde jedoch auf eine Einschränkung der unterstützenden Tätigkeit auf notwendige Fälle verzichtet. Dadurch wird aber die Verantwortung des Arbeitgebers für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb nicht berührt. Der letzte Satz enthält insofern keine Neuerung, als diese Vorgangsweisen bereits weitgehend praktiziert werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung wurde im Sinn der Ausführungen des § 2 Abs. 5 ArbIG 1974 ergänzt und soll den Kontakt zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretung und Verkehrs-Arbeitsinspektorat intensivieren.

Zu § 3 Abs. 5:

Der erste und zweite Satz dieser Bestimmung entsprechen dem § 2 Abs. 4 ArbIG 1974. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, daß die

Probleme des Arbeitnehmerschutzes bei Verkehrsunternehmen vielfach andere sind, als bei Gewerbe und Industrie. Es ist daher notwendig, daß die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat wahrgenommen wird. Verschiedene Bereiche der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe sind aus den allgemeinen gesetzlichen Arbeitszeitsvorschriften ausgenommen, und es bestehen in diesen Betrieben spezielle Arbeitszeitregelungen (zB Lenkereinsatz, Flugzeugbesatzungen). Dies kann, soweit hiefür nicht andere gesetzliche Arbeitszeitsvorschriften bestehen, einzelne Ausnahmen erforderlich machen. Solche Ausnahmen im Einzelfall aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes zu prüfen und zu bewilligen, ist Aufgabe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (geltendes Recht — Verkehrs-ArbIG § 23).

Zu § 3 Abs. 6:

Beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist bereits seit Jahren ein ärztlicher Dienst eingerichtet. Die Neufassung des Gesetzes trägt dem bestehenden Zustand Rechnung und entspricht diesbezüglich sinngemäß dem § 13 des ArbIG 1974.

Zu § 4:

Geltendes Recht (siehe auch § 2 Abs. 6 ArbIG 1974).

Zu § 5 Abs. 3:

Wenn die Wirksamkeit der Kontrolle des Betriebes ansonst in Frage steht, soll das Unterbleiben der Verständigung des Leiters des Betriebes nicht eine Befugnis, sondern eine Verpflichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektors sein.

Zu § 5 Abs. 5:

Geltendes Recht.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Verpflichtung, Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienst beizuziehen, ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Die Textfassung lehnt sich an § 3 Abs. 4 und Abs. 6 ArbIG 1974 an.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Bestimmung wurde dem ArbIG 1974 angepaßt. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen auch befugt sein, Kopien aus den bezughabenden Unterlagen anzufordern.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem § 4 Abs. 1 ArbIG 1974. Es soll damit klargestellt werden, daß auch die Verkehrs-Arbeitsinspektion

berechtigt ist, erforderlichenfalls solche Maßnahmen durchzuführen, ohne sich der zuständigen Verwaltungsbehörde oder sonstiger Sachverständiger bedienen zu müssen.

Zu § 7 Abs. 3:

Dieser Absatz entspricht dem § 4 Abs. 5 ArbIG 1974 und ist von wesentlicher Bedeutung. Die Entwicklung immer neuer Technologien und Arbeitsstoffe, deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von vornherein oft gar nicht abschätzbar sind, macht es erforderlich, auch dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Einschaumöglichkeit in diesbezügliche Unterlagen der Lieferfirmen zu eröffnen. Die Notwendigkeit, Stoffzusammensetzungen von Erzeugerfirmen zu bekommen, ergibt sich dabei relativ häufig. Wenn in der Vergangenheit Erzeugerbetriebe diesem Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nachgekommen sind, geschah dies immer auf freiwilliger Basis, mitunter nach längeren Bemühungen, jedenfalls aber ohne gesetzliche Grundlage. Diesem Mangel soll hiemit abgeholfen werden.

Zu § 8 Abs. 4:

Die bisherige Bestimmung, daß bei Feststellung von Übertretungen nicht wie im Fall des § 9 die zuständige Verwaltungsbehörde einzuschalten ist, sondern lediglich „der dem Betrieb vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten ist“, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von zu treffenden Maßnahmen. Eine Feststellung nach § 8, daß eine Verwaltungsübertretung begangen wurde oder noch immer begangen wird, wiegt zweifelsohne schwerer als das Erkennen einer Notwendigkeit gemäß § 9. Im Fall des § 9 aber wird das offenbar schärfere Mittel, nämlich die Einschaltung der Behörde, statuiert, während es im Fall einer Gesetzübertretung, die im Normalfall ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge hätte, mit der Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle sein Bewenden hätte. Um Schwierigkeiten mit der Verantwortlichkeit des Organs einer Gebietskörperschaft (Ministerverantwortlichkeit) zu vermeiden, wurde die Bestimmung dem § 6 Abs. 4 ArbIG 1974 angeglichen.

Zu § 9 Abs. 3 und Abs. 4:

Der bisherigen Gesetzesfassung ermangelte die wünschenswerte Klarheit, insbesondere hinsichtlich der Kompetenz im Berufungsfall. Nunmehr entspricht diese Bestimmung dem § 7 ArbIG 1974.

Zu § 10:

Geltendes Recht. Im letzten Satz wurde das Wort „vorweg“ ergänzt, um klarzustellen, daß es sich dabei nur um eine aus Gründen der Dringlichkeit notwendige Vorwegnahme der Beiziehung des Sachverständigen durch die die Untersuchung durchführende Behörde handeln kann. Allfällige

Kosten, die durch die Beiziehung des Sachverständigen erwachsen, sind daher den Verfahrenskosten zuzuschlagen.

Zu § 11 Abs. 1:

Dieser Absatz entspricht der bisherigen Bestimmung. Die Fristen wurden jedoch den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 ArbIG 1974 angeglichen.

Unter „Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren“, sind insbesondere Bauten, ortsfeste und ortsbewegliche Einrichtungen, Fahrbetriebsmittel, Betriebsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, organisatorische Maßnahmen usw. zu verstehen. Hierdurch werden Belange des Arbeitnehmerschutzes oft in wesentlichem Maß berührt. Eine Mitwirkung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist daher in diesen Angelegenheiten notwendig.

Zu § 11 Abs. 3:

Die bisherige Fassung stellt nur auf die „Teilnahme an mündlichen Verhandlungen“ ab. Aus Rationalisierungsgründen macht aber die Behörde in hohem Maß auch von der Möglichkeit gemäß § 55 Abs. 1 AVG Gebrauch. Nimmt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor einen solchen Augenschein zusammen mit anderen Sachverständigen oder allein vor, was insbesondere bei Reisebewegungen schon aus ökonomischen Gründen geradezu notwendig ist, so kann er auf Grund der derzeitigen Bestimmungen keine Kosten geltend machen. Diese Einschränkung trifft aber zufolge des Wortes „Amtshandlungen“ im § 77 AVG auf andere Amtssachverständige nicht zu. Die Neufassung stellt daher den Verkehrs-Arbeitsinspektor in die Nähe des Amtssachverständigen und bringt dem Bund Einnahmen.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Vereinfachung des Textes dieses Absatzes beruht auf der Überlegung, daß kein Unterschied in den Berufungsvoraussetzungen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz — soweit gegen letztere überhaupt ein ordentlicher Rechtsmittelzug gegeben ist — besteht.

Zu § 12 Abs. 2:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. Nr. 3216 (A), das der Arbeitsinspektion zufolge ihres Behördencharakters die Rechtspersönlichkeit und damit nach Artikel 131 B-VG das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof abspricht, fehlt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat derzeit die Beschwerdelegitimation. Dieser Umstand hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bereits zweimal an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert.

Es ist daher erforderlich, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat bzw. dem zuständigen Bundesminister ebenso, wie dies im § 9 Abs. 2 des ArbIG 1974 für den Bundesminister für soziale Verwaltung vorgeesehen ist, die gesetzliche Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof einzuräumen.

Zu § 13 Abs. 1:

Bei Erlassung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes im Jahr 1952 wurden die ÖBB noch in unmittelbarer Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes geführt. Der Generaldirektor der ÖBB war zugleich Sektionschef der Eisenbahnbehörde. Seit der Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ durch das Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/69, und der Gründung einer eigenen Sektion II in der Hoheitsverwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist die Notwendigkeit von Verfahrenssonderbestimmungen gegenüber den ÖBB weggefallen.

Zu § 13 Abs. 2:

Das Mitspracherecht bei solchen Dienstvorschriften entspricht dem Anhörungsrecht des § 11 und ist im Hinblick auf die besondere Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung besonders zu vermerken.

Zu § 14 Abs. 2:

Geltendes Recht.

Zu § 14 Abs. 3 und Abs. 4:

Als schwere Arbeitsunfälle sind solche Unfälle zu verstehen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben. Die Neuaufnahme der Bestimmung bezüglich der Seeschiffe erweist sich als erforderlich, weil Unfälle von Seeleuten den Trägern der Sozialversicherung nicht zur Kenntnis

gebracht werden, zB weil diese Seeleute meist nicht dem ASVG unterliegen und die Unfallmeldungen daher auch an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 15 nicht weitergeleitet werden können. Die Kenntnis solcher Unfälle ist aber für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Veranlassung entsprechender Maßnahmen erforderlich.

Zu §§ 15 bis 17:

Geltendes Recht.

Zu § 18 Abs. 2:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß jeder Arbeitnehmer eines Betriebes, der dem Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterliegt, auch das Recht besitzen muß, sich mit Beschwerden an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat unmittelbar wenden zu können.

Zu § 20:

In Analogie zum ArbIG 1974 und in Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1972 wurde die Bestimmung über die Behördenzuständigkeit aufgenommen.

Zu § 21 Abs. 1:

Es erscheint angebracht, den Strafraumen für die Geldstrafe, der seit 32 Jahren nicht geändert wurde, zumindest auf das Niveau des ArbIG 1974 anzuheben.

Zu § 21 Abs. 2:

Die Aufnahme des Abs. 2 wird wegen der im § 7 Abs. 3 statuierten Auskunftspflicht notwendig.

Zu § 22:

Die Bestimmung wurde dem § 18 Abs. 5 des ArbIG 1974 angepaßt.

Textgegenüberstellung

Neue Fassung

Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1987
Bundesgesetz vom xxxxxxx über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG
1987)

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungskreises nach Abs. 2 durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, im folgenden als „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ bezeichnet.

(2) Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates umfaßt:

1. a) alle Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben;
- b) alle Betriebe von Eisenbahnunternehmen, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- oder forstwirtschaftliche Betriebe handelt;
- c) bei Schlaf- oder Speisewagenunternehmen alle Tätigkeiten, die bei oder in Zügen durchgeführt werden, und bei sonstigen Unternehmen alle Tätigkeiten, die in Zügen durchgeführt werden;
2. a) die Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetriebe, ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, und alle Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden;
- b) alle Betriebe, auch wenn sie nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie geführt werden, sich jedoch in deren Gebäuden oder auf deren Grundstücken befinden und ausschließlich für ihre oder ihrer Bediensteten Zwecke tätig sind.
3. die Radio Austria AG und die von dieser unterhaltenen Neben- und Hilfsbetriebe.

Geltender Text

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArblG) in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174 und vom 8. November 1984, BGBl. Nr. 449

Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

§ 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat:

1. a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
- b) bei den für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen erforderlichen Hilfseinrichtungen, wenn diese vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben werden, sowie bei allen Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen dienen und von diesen Unternehmen selbst ausgeführt werden,
- c) bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird;
2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe sowie bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden.

235 der Beilagen

13

Neue Fassung

4. bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) ausgenommen Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Sport- oder Vergnügungszwecken dienen,
- alle zivilen Schiffe und Fähren unter österreichischer Flagge und alle zivilen Anlagen und Geräte, die Zwecken der Schifffahrt dienen und
 - alle Lehranstalten zur Ausbildung von Schiffsführern sowie alle Schifffahrtsunternehmen, ausgenommen jene Betriebe und jene Teile von Betrieben, die nicht in unmittelbarer örtlicher Einheit mit Schifffahrtsanlagen betrieben werden oder angesiedelt sind.
5. bei der Luftfahrt
- alle zivilen Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit,
 - alle Zivilflugplatz-Betriebe im Sinne des Luftfahrtgesetzes,
 - alle Luftverkehrsunternehmen und Zivilluftfahrerschulen, soweit sich diese Betriebe oder Teile dieser Betriebe auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden und
 - alle Unternehmen, soweit sich Betriebe oder Teile von Betrieben auf dem Gelände von Zivilflugplätzen befinden und Tätigkeiten ausüben, die der Betankung, Wartung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen dienen.

(3) Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die in Betrieben oder Unternehmen nach Abs. 2 im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Zu einem Betrieb nach Abs. 2 gehören auch alle außerhalb seines Standortes gelegenen Arbeitsstellen.

§ 2. Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 3. (1) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufene Behörde. Es hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches durch geeignete Maßnahmen zu sorgen, daß ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-

Geltender Text

3. bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt)
- hinsichtlich aller Schiffe, schwimmenden Anlagen und Geräte,
 - hinsichtlich der überwiegend der Binnenschifffahrt dienenden Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe, ausgenommen Werften, die nicht nur für ein Schifffahrtsunternehmen arbeiten,
 - hinsichtlich der von Schifffahrtsunternehmen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten, wenn diese Arbeiten nicht in Werften durchgeführt werden, die gemäß lit. b nicht in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen;
4. bei der Luftfahrt
- auf allen Luftfahrzeugen,
 - in den der Luftfahrt dienenden Betrieben einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben, insoweit die Dienstnehmer dieser Betriebe bei Ausübung ihrer Tätigkeit den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren unmittelbar ausgesetzt sind,
 - hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten.

§ 2. (1) Auf die Dienststellen der Hoheitsverwaltung finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(2) Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches durch seine hiezu ermächtigten Organe (Verkehrs-Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

Neue Fassung

Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer;
2. die Verwendung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der Nachtruhe (Nachtarbeit), der Ruhezeiten und den Urlaub;
3. die Verwendung von Jugendlichen, Behinderten und weiblichen Arbeitnehmern, vor allem auch von werdenden Müttern und von Müttern nach der Niederkunft;
4. die Ausbildung und den Schutz der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer;
5. die Lohnzahlung, Mindestlohntarife, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen).

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern zu überwachen und zu unterstützen. Dies besonders in allen Angelegenheiten, die den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer betreffen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Arbeitnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, der Ergonomie und der Unfallverhütung im Betrieb zu belehren. Wenn es die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in einem Betrieb erfordert, so kann das Verkehrs-Arbeitsinspektorat verlangen, daß es zu Sitzungen der Sicherheitsausschüsse oder des Zentralen Sicherheitsausschusses nach § 23 des Arbeitnehmerschutzgesetzes geladen wird.

(3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betrieb zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit den Organen der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung Bedacht zu nehmen.

Geltender Text

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer;
- b) die Verwendung der Dienstnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Verwendung von Jugendlichen und weiblichen Dienstnehmern;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Dienstnehmer;
- e) die Gehalts- und Lohnzahlung, die Arbeitsordnungen und Kollektivverträge.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern zu unterstützen. Sie haben die Leiter der Betriebe (Dienststellen) und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung im Betriebe zu belehren.

(3) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betriebe zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit der Mitarbeit der Organe der im Betriebe errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

Neue Fassung

(4) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Regel einmal jährlich in Angelegenheiten seines Aufgabensbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten.

(5) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten und nötigenfalls hierfür erforderliche Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat es auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu unterstützen. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat obliegt die Bewilligung von Ausnahmen von bestehenden Arbeitszeitsvorschriften, soweit diese nicht durch Bundesgesetze geregelt sind.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene, der Arbeitsphysiologie und der Verhütung von Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat ein ärztlicher Dienst (Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt) einzurichten. Der Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt ist Verkehrs-Arbeitsinspektor im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat darf, soweit in anderen Gesetzen nicht anderes angeordnet wird, mit Aufgaben, die mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in keinem Zusammenhang stehen, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen und Betrieben

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsstätten, Betriebsräume, Arbeitsstellen und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie die vom Arbeitgeber beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen, unbeschadet, ob zum Zeitpunkt der Besichtigung Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

(2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis zu geben und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

Geltender Text

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat bei Durchführung seiner Aufgaben auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

(siehe auch geltender Text § 23 Abs. 1).

§ 4. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf mit Aufgaben, die seinem Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut werden.

Besichtigung von Anlagen

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Betriebsstätten und Aufenthaltsräume der Dienstnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Bediensteten beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

(2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder seinen Beauftragten von seiner Anwesenheit im Betrieb Kenntnis zu setzen und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

Neue Fassung

(3) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten hat zu unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

(4) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragten steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Amtshandlung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.

(5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben bei Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

(6) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Leiter des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betreuung oder deren Stellvertreter in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang den Besichtigungen beizuziehen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind jedoch berechtigt, Besichtigungen auch dann durchzuführen, wenn die genannten Personen daran nicht teilnehmen.

Vernehmung von Personen und Einsicht in Unterlagen

§ 6. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über alle Umstände zu vernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, bzw. darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

(2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen, die sich auf die Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie auf die im § 5 Abs. 1 angeführten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitnehmerverzeichnisse, der Arbeitszeitordnungen, der Betriebsvereinbarungen (Arbeitsordnungen), der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Ausbildungsordnungen und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten sowie auch der Unterlagen über Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren und hinsichtlich aller Verzeichnisse und Vormerke, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu füh-

Geltender Text

(3) Dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) steht es frei, den Verkehrs-Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.

(4) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.

(5) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden

§ 5. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, den Leiter des Betriebes (der Dienststelle) und die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungsbereich berühren, beziehungsweise darüber schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen.

(2) Der Leiter des Betriebes (der Dienststelle) ist verpflichtet, den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen und Betriebsmittel sowie auf die in § 5 Abs. 1 erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften und dergleichen zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Dienstnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohn(Gehalts)- und Urlaubslisten.

Neue Fassung

ren sind. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind befugt, Abschriften dieser Unterlagen oder Auszüge aus denselben anzufertigen oder solche bzw. Ablichtungen anzufordern.

Durchführung von Untersuchungen

§ 7. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder an sonstigen Stellen im Bereich des Betriebes oder auswärtiger Arbeitsstellen.

(2) Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Arbeitnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Arbeitnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Arbeitnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist, von Erzeugern und Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen bei Arbeitsvorgängen verwendeten oder angewendeten Stoffen Auskünfte über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Die Erzeuger und Vertreter sowie deren Beauftragte sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die verlangten Auskünfte zu geben.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift, die dem Schutz der Arbeitnehmer dient, fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich einen den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls diese Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Schriftliche Verfügungen oder Anzeigen sind in Abschrift der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu übermitteln.

Geltender Text

Entnahme von Proben

§ 7. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat er der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 8. (1) Stellt ein Verkehrs-Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat er dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrage nicht entsprochen wird, hat das Bundesministerium für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

Neue Fassung

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe, als vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens bzw. vor Fällung des Erkenntnisses dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde. In solchen Fällen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Dieses oberste Organ bzw. die Aufsichtsbehörde hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 9. (1) Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und ehestens abzuschließen.

Geltender Text

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen der Anzeige ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe, als vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zuzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, der dem Betrieb vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

Anträge und Verfügungen

§ 9. (1) Wenn das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, der Ansicht ist, daß in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung einer solchen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber (Leiter der Dienststelle) der Aufforderung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat nach Einlangen des Antrages des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von 14 Tagen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

Neue Fassung

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat anstelle der zuständigen Behörde die erforderliche Verfügung mit der gleichen Wirkung zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Wurde diese Verfügung vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat mündlich getroffen, so ist vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten zu übersenden. Der Bescheid ist ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen; je eine Ausfertigung desselben ist der zuständigen Behörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diese Verfügung ist als einstweilige Verfügung sofort vollstreckbar.

(4) Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen einen Bescheid, der nach Abs. 3 erlassen worden ist, und der Instanzenzug richten sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären, wenn der Bescheid von der zuständigen Behörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuziehung von Sachverständigen

§ 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Arbeitsverfahren oder durch ein Betriebsmittel gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörde berechtigt, die Sachverständigen vorweg beizuziehen.

Anhörung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist berechtigt, am Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Die notwendigen Unterlagen sind dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat möglichst zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zu übermitteln. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teil-

Geltender Text

(3) Wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Maßnahmen erfordert, so hat er die erforderlichen Verfügungen schriftlich selbst zu treffen; eine Abschrift der Verfügung ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen. Diesen Verfügungen kommt die gleiche Wirkung zu wie den von der an sich zuständigen Verwaltungsbehörde (Abs. 1) erlassenen Bescheiden. Die Berufung gegen eine solche Verfügung ist beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, einzubringen.

Zuziehung von Sachverständigen

§ 10. Wenn nach Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors die Gesundheit der Dienstnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebseinrichtung gefährdet erscheint, hat die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektors den erforderlichen Untersuchungen besondere Sachverständige beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind die Verkehrs-Arbeitsinspektoren unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

Anhörung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

§ 11. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Dienstnehmer berühren, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ist berechtigt, an dem Ermittlungsverfahren teilzunehmen; es ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-

Neue Fassung

genommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das spätestens eine Woche nach dem Verhandlungstag gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakte abzugeben.

(2) Wird dem Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen.

(3) Für die Kosten, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch die Teilnahme am Ermittlungsverfahren infolge Dienstverrichtungen außerhalb des Amtes erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG einzuheben.

Berufung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

§ 12. (1) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörde erster und zweiter Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides keine Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

(2) Gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, die in letzter Instanz ergangen sind, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berechtigt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Geltender Text

Arbeitsinspektorat, an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat seine Stellungnahme ohne Verzug, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, einzuholen.

(3) Die Kosten, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, durch die Entsendung von Amtorganen zu den mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. 1 erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zu behandeln.

Berufung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

§ 12. In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 steht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sofern eine Berufung nicht ausgeschlossen ist, gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, das Recht der Berufung auch gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden 2. Instanz zu. Dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, steht in den Fällen des § 11 Abs. 1 die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor der Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

Verfahrenssonderbestimmungen

§ 13. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften, die den Arbeitnehmerschutz betreffen, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

Rechtshilfe

§ 14. (1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vor allem die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ohne Verzug zu beantworten.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.

(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Reeder von Seeschiffen sind verpflichtet, alle schweren oder tödlichen Arbeitsunfälle auf Schiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von Arbeitsunfällen größeren Ausmaßes, die sich in seinem Wir-

Verfahrenssonderbestimmungen

§ 13. Das Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hinsichtlich der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung richtet sich nach den bestehenden Dienstvorschriften. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 erster Satz findet Anwendung.

Rechtshilfe

§ 14. (1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich zu erledigen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von Neuerrichtungen von Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, und von jenen Veränderungen in solchen Betrieben, die für den Dienstnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.

(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich anzuzeigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 15. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von

Neue Fassung

kungsbereich ereignet haben, unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Vornahme von Betriebsbesichtigungen anregen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Geltender Text

Arbeitsunfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihm Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und andere Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat in Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes oder der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 16. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 15 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der den Verkehrs-Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 18). Die Strafbestimmungen des § 21 gelten sinngemäß.

Neue Fassung

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren, Arbeitsstoffe und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Behördenzuständigkeit

§ 20. Zuständige Behörde ist bei Betrieben der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt die nach den für diese Betriebe geltenden Rechtsvorschriften in Betracht kommende Behörde; in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde. Wird jedoch von einer im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdenden Behörde eine Bewilligung erteilt, so ist die zuständige Behörde der Landeshauptmann. Hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung hat die Befugnisse der zuständigen Behörde der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auszuüben.

Geltender Text

Berichte

§ 17. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes vorzulegen.

Besondere Pflichten der Verkehrs-Arbeitsinspektoren

§ 18. (1) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Verkehrs-Arbeitsinspektoren zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 19. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren dürfen ein Unternehmen, das der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Neue Fassung

Strafbestimmungen

§ 21. (1) Wer die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 15 000 S zu bestrafen.

(2) Wer der Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft nach dieser Bestimmung zu geben, nicht entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 15 000 S zu bestrafen.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Verhalten vom Organ einer Gebietskörperschaft gesetzt wurde. In solchen Fällen gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.

§ 22. Ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung seines Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, ist nach den strafrechtlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 23. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, und vom 8. November 1984, BGBl. Nr. 449, außer Kraft.

Geltender Text

Strafbestimmungen

§ 20. (1) Wer vorsätzlich die Organe des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt wird, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden in den im § 8 Abs. 4 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 21. Ein Organ des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorates, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Schlußbestimmungen

(§ 22 außer Kraft gesetzt gemäß BGBl. Nr. 234/1972.)

§ 23. (1) Die Genehmigung von Ausnahmen von den bestehenden Arbeitszeitvorschriften obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Neue Fassung

Vollziehung

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 14 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Geltender Text

Vollziehung

(2) Soweit nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften den Berufsgenossenschaften das Recht der Bewilligung von Ausnahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, über.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

26

235 der Beilagen